



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30. 4. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 132

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-67
für das Gelände an der Straße 213 b
zwischen Reuterstraße und Mainzer Straße
in Berlin-Neukölln**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-67
für das Gelände an der Straße 213 b zwischen Reuterstraße
und Mainzer Straße in Berlin-Neukölln.**

Vom 12. April 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-67 vom 12. Juni 1958 mit Deckblatt vom 3. April 1959 für das Gelände an der Straße 213 b zwischen Reuterstraße und Mainzer Straße in Berlin-Neukölln wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der Geltungsbereich liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) — im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe V/3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist zur Ausweisung eines Schulstandortes erforderlich.

Berlin, den 16. April 1959

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan weist das der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg gehörende Grundstück Mainzer Straße 47-52 / Reuterstraße 86-87 als Schulstandort aus und setzt Baugrenzen für einen zwei- sowie einen dreigeschossigen Baukörper fest. Die Gebäude sind bereits errichtet worden. Das dreigeschossige Gebäude enthält 19 Klassenräume und schließt im Norden und Osten an die fünfgeschossige Altbebauung an. Die auch als Aula verwendbare Turnhalle ist in einem zweigeschossigen Gebäude an der südlichen Grundstücksgrenze untergebracht. Die verbleibenden Freiflächen dienen als Pausen- oder Turnhöfe. An der Südwestecke des Grundstücks liegt ein Wagenstellplatz für etwa 8 Kraftfahrzeuge.

Die südlich anschließende Straße 213 b, deren Breite mit 22,10 m festgesetzt wurde und deren Straßenland bereits im Eigentum Berlins steht, soll nur als Fußgängerverbindung ausgebaut werden. Der Höhenunterschied zwischen der Reuterstraße und der Mainzer Straße beträgt etwa 6,0 m; er wird durch eine Treppenanlage überwunden. Das Grundstück Mainzer Straße 46 erhält eine Zufahrt von der Reuterstraße über die Straße 213 b. Die am 8. Oktober 1877, 25. Juni 1890 und 11. Januar 1922 förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien, innerhalb des Geltungsbereichs wurden aufgehoben und durch neue Bau- und Straßengrenzen ersetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan am 17. September 1958 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 3. November 1958 bis einschließlich 3. Dezember 1958 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Es wurden ebenfalls keine Einwendungen erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Kosten in Höhe von 30 000 DM für den Ausbau der Straße 213 b in der beschriebenen Form (s. Inhalt des Planes) sollen in den Haushalts-Voranschlag für 1961 eingesetzt werden.